

MERKBLATT

Vorhaben zur Erhaltung von Altbäumen

1. Bei Maßnahmen des Artenschutzes zur Erhaltung von Altbäumen bestätigt die zuständige Forstbehörde dem Antragsteller, dass die dauerhafte Kennzeichnung und kartografische Erfassung der Gehölze erfolgt und die Maßnahme fachlich sinnvoll ist.
2. Die geförderten Altbäume sind durch den Antragsteller dauerhaft und sichtbar durch Metallmarken, die eine Größe von 5 cm im Durchmesser nicht überschreiten dürfen und in Augenhöhe anzubringen sind, zu kennzeichnen und auf einer Karte im Maßstab 1:5000 – 1:10.000 darzustellen.
In der Karte muss erkennbar sein:
 - die Lage der Fläche (Auffindbarkeit muss gewährleistet sein),
 - Lage/Standort des Baumes bzw. der Baumgruppe,
 - Nummerierung des einzelnen Baumes.
3. Eine Zusammenlegung mehrerer Flächen in einem Antrag ist möglich. Der Erfassungsbeleg und die Karte sind durch die Untere Forstbehörde zu prüfen und durch den Antragsteller dem Antrag beizufügen.
4. Bei der Anbringung der Metallmarken ist zu gewährleisten, dass zwischen dem Nagelkopf und der Baumrinde ein Abstand von 6 cm einzuhalten ist (Berücksichtigung des Dickenwachstums). Der Nagel muss die Rindenschicht durchdringen und im Holzkörper verankert sein.
5. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine verkehrssicherungspflichtigen Bäume ausgewählt werden. Die Bäume sollten daher z. B. nicht an der Grenze zu öffentlichen Straßen oder zu Erholungseinrichtungen stehen.
6. Geförderte Altbäume dürfen dauerhaft bis zum Zerfallstadium nicht gefällt oder entnommen werden. Das Zerfallstadium tritt ein, wenn der Baum vollständig abgestorben und somit stehendes oder liegendes Totholz ist.
7. Zur Beurteilung, ob sich die Altbäume innerhalb der ausgewählten Waldlebensraumtypen befinden, sollen die zuständigen Forstbehörden die Daten Landesamtes für Umwelt (LfU) nutzen. Diese sind unter dem Link <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310474.de> abrufbar.
8. Sind Fällungen von geförderten Altbäumen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht erforderlich, so sind die Bewilligungsbehörde und die Untere Forstbehörde rechtzeitig vor Fällung darüber zu informieren.